

Zur Auslegung des Begriffs der Rasse (*race*) in den einschlägigen UN-Anti-Diskriminierungsinstrumenten

Mag. Arthur H. Lambauer (2024)

Die UN *Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities* (im Folgenden: die Sub-Kommission), ein Unterorgan der UN *Commission on Human Rights* (im Folgenden: die Kommission), die wiederum Unterorgan des UN ECOSOC ist, erwog in ihrer Resolution 3 (XII)¹, *Manifestations of anti-Semitism and other forms of racial and national hatred and religious and racial prejudices of a similar nature*, aus 1960, u. a. was folgt:

Deeply concerned by the manifestations of anti-Semitism and other forms of racial and national hatred and religious and racial prejudices of a similar nature, which have occurred in various countries, reminiscent of the crimes and outrages committed by the Nazis prior to and during the Second World War[.]

Der von diversen Co-Sponsoren in die Sub-Kommission eingebrachte Entwurf² dieser Resolution lautete insoweit noch, wie folgt:

Deeply concerned by the manifestations of anti-Semitism and religious and racial prejudices of a similar nature, which have occurred in various countries, reminiscent of the outrages committed by the Nazis prior to and during the Second World War[.]

Darin fehlten also die im obigen ersten Zitat fett hervorgehobenen Passagen, was, soweit die erste davon betroffen ist, verdeutlicht, dass mit dem darin unterstrichenen *racial* nicht *rassistisch* im anthropologischen Sinne gemeint sein kann: denn die Juden sind keine solche Rasse³, sondern allenfalls eine Sozioentität (mithin eine soziale Gruppe, deren Mitglieder signifikante Eigenschaft[en] gemeinsam haben, wie z. B. Bäcker, Autoren, Pensionisten, Linkshänder oder Anwälte), auf welche eine der Bedeutungen des englischen Nomens *race* ebenso

zutrifft⁴; womit dann wohl die echten Juden (als Semiten) gemeint sind, während das nachfolgende, desgleichen unterstrichene *national* wohl nur mehr auf die Zionisten⁵ abstellen kann, die, gemeinsam mit den Semiten die Nation bilden, deren Regierung 1948 den sogenannten Staat *Israel* ausgerufen hat.

Zu bemerken ist dazu noch, dass das dort ebenfalls unterstrichene *other* zum semantischen Einschluss des *anti-Semitism* in die *forms of racial and national hatred* führt.

Demgegenüber sind mit den *religious and racial prejudices of similar nature* vor allem auch jene Verbrechen gemeint, die, gestützt auf den Effekt des Wiederholungzwanges (A. MILLER) bzw. durch dessen Ausnutzung, an der intellektuellen Elite der Menschheit vor allem dort begangen werden, wo solcher Wiederholungzwang zufolge je seit Jahrhunderten geübter Gewalt gegen insbesondere hochintelligente Kinder am meisten verbreitet ist: im politischen Nordwesten und seinen (ehemaligen) Kolonien. Denn die Gruppe der Hochintelligenten stellt desgleichen eine Rasse (*race*) im obigen Sinne der Sozioentität dar, die sich außerdem durch eine charakteristische Religiosität ihrer Mitglieder auszeichnet, die dem Sinn des menschlichen Lebens in seiner archaischen Bedeutung verschrieben ist.

Die Kommission adaptierte den oben zitierten Resolutionstext der Sub-Kommission in ihrer Resolution 6 (XVI)⁶, *Manifestations of anti-Semitism and other forms of racial prejudice and religious intolerance of a similar nature*, aus 1960, wie folgt:

Noting with deep concern the manifestations of anti-Semitism and other forms of racial prejudice and religious intolerance of a similar nature which have recently occurred

¹ [E/CN.4/800](#), 69.

² Ebd. (FN 1), 67.

³ Im Übrigen ist der solche Begriff der Rassen in der Anthropologie spätestens seit dem nazistischen Rassenwahn veraltet, was etwa bei [WIKIPEDIA](#) nachgelesen werden kann und der Sub-Kommission mit Sicherheit nicht entgangen war.

⁴ Siehe dazu meine [Information](#) nach Artikel 15 des Rom-Statuts an den Ankläger des ICC aus 2018, Sub-Abschnitt 2.1.1!

⁵ Die sich hauptsächlich aus Nachfahren jener Skythen rekrutieren, die im Hoch- und Spätmittelalter in

Scharen (so GOLO MANN in seiner *Propyläen Weltgeschichte*) zum Judentum übergetreten sind, was nach orthodoxem jüdischen Recht aber gar nicht möglich war, zumal das Judentum demnach ausschließlich durch Geburt tradiert wird, was allein die zusätzliche, neben dem *racial* erfolgende Nennung des *national* hier plausibel machen kann, zumal die Rasse der Semiten die Zionisten nicht einschließt, deren Nation in „Israel“ aber schon.

⁶ [E/CN.4/804](#), 24.

in various countries and which might be once again the forerunner of other heinous acts endangering the future, [...].

Mit dieser Formulierung, welche den Zusatz in der Resolution der Sub-Kommission wiederum weglässt, betont die Kommission gar nur die diskriminierenden Vorurteile der intellektuell durchschnittlichen *plebs* gegenüber der Hohen Geistigkeit als Rasse (Sozientität) sowie ferner auch religiöse Intoleranz gegenüber den Semiten, womit die Zionisten außen vorgelassen werden, allfällige Gewalt gegen sie also nicht verurteilt wird!

Im OP1 ihrer zitierten Resolution legt die Kommission nach, wie folgt:

*1. Condemns these manifestations as violations of principles embodied in the Charter of the United Nations and in the Universal Declaration of Human Rights, and in particular as a violation of the human rights of the **groups** against which they are directed, and as a threat to the human rights and fundamental freedoms of **all peoples**; [...].*

Zum einen spricht die Kommission hier ausschließlich von Gruppen als Opfern, zum anderen zeigt sie auf, dass die genannten Manifestationen alle Völker bedrohen, was bei alleinigem Antisemitismus nicht, bei gewaltsamer Diskriminierung der Geistigen Hocheliten, die ja Völker übergreifend existiert, aber sehr wohl der Fall ist.

Mit ihrer Resolution 1780(XVII)⁷ schließlich beauftragte die UNGA den ECOSOC damit, die Kommission anzuleiten, eine Erklärung sowie eine Konvention zu entwerfen, und zwar

bearing in mind the views of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, ... to prepare [...].

Damit war und ist die Richtung und der Weg zur Auslegung des Begriffs *racial* bzw. *race* in diesen Instrumenten im hier aufgezeigten Sinne vorgezeichnet!

Die diskriminierende Unterdrückung der hochgeistigen Eliten durch den mittelmäßigen Pöbel ist ein Völkerrechtsverbrechen!

Arthur H. Lambauer

⁷ [A/RES/1780\(XVII\)](#), *Preparation of a draft declaration and a draft convention on the elimination of all forms of racial discrimination*, aus 1962.